

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pfinzaue – Wohnen in der Mitte“, OT Berghausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 27.02.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pfinzaue – Wohnen in der Mitte“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. In öffentlicher Gemeinderatsitzung vom 28.01.2025 wurden die Entwurfspläne des Bebauungsplans als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 5/1, 5/3, 8 und 9 auf der Gemarkung Berghausen und ergibt sich aus nachfolgend abgedrucktem Flurkartenausschnitt:

Eindruck Plan

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans von Dezember 2024

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom

10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal (<https://pfinztal.de/umwelt-bauen/stadtplanung/bebauungsplaene-im-verfahren/>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes abrufbar sein.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Pfinztal (Rathaus II, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal - Flur im Erdgeschoss) zu den üblichen Dienststunden einzusehen.

Die üblichen Dienststunden sind wie folgt: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr, Montag 13.30 - 18.00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag 13.30 - 16.00 Uhr.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Äußerungen zu dem Entwurf elektronisch an

stadtplanung@pfinztal.de

sowie schriftlich beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal und im räumlich hiervon abgetrennten Ortsbauamt, Kußmaulstr. 3, 76327 Pfinztal vorgebracht werden. Im Ortsbauamt können Äußerungen zum Entwurf auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls in das Internet unter <https://pfinztal.de/datenschutz/> eingestellt ist.

Pfinztal, 06.02.2025

Nicola Bodner, Bürgermeisterin